

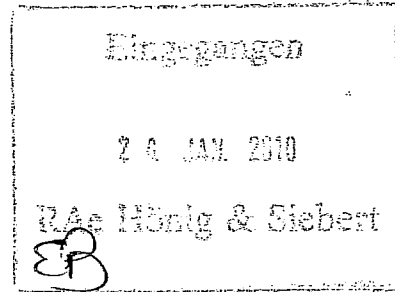


Amtsgericht
Borna

Aktenzeichen: 9 C 1076/09

Verkündet am 22.01.2010:
Hofmann

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Borna durch

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2010 sowie des nachgelassenen Satzes der Beklagten vom 07.01.2010 am 22.01.2010

Vertrages haben
"Die Erdgasversor-
den ergänzende
Es gilt jeweili

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.922,37 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10.10.2009 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die zwischen den Parteien mit dem Sondervertrag vom 30.10.2001 vereinbarten Gaspreise gemäß Preisblatt vom 15.11.2001 seit 15.02.2002 in der Form fortgelten, dass unterhalb eines Jahresverbrauchs von 61.001 kWh ein Arbeitspreis von 36 Cent/kWh netto und ein Grundpreis von 123,00 EUR/Jahr netto und bei einem Jahresverbrauch über 61.001 kWh ein Arbeitspreis von 3,40 Cent/kWh netto und ein Grundpreis von 245,00 EUR/Jahr netto gilt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Bei dem Vr
Der Klä
Bl. 1
h

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.822,37 EUR festgesetzt, §§ 48 Abs. 1 GKG, 2, 3 ZPO.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von - nach seiner Auffassung - zu unrecht erfolgten Zahlungen für den Bezug von Erdgas in Anspruch.

Die Beklagte ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen, welches in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Haushalts- und Gewerbekunden mit Gas und Wärme versorgt. Der Kläger ist spätestens seit 1996 Kunde der Beklagten. Die Versorgung des Klägers mit Gas erfolgte ab dem 15.02.2002 auf der Grundlage des Vertrages vom 30.10.2001. In Ziffer 5.3 die-

nachgelassenen

trages haben die Parteien folgende Vereinbarung getroffen:

"Die Erdgasversorgung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage AVBGasV und den ergänzenden Bedingungen der Mitgas Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH. Es gilt jeweils das aktuelle Preisblatt."

Höhe

Bei dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien handelt es sich um einen Sondervertrag. Der Kläger ist damit kein Tarifikunde. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf Bl. 17 d.A. Bezug genommen. Hinsichtlich des Preises vereinbarten die Parteien, dass unterhalb eines Jahresverbrauches von 61.001 kWh ein Arbeitspreis von 3,06 Cent/kWh netto und ein Grundpreis von 123,00 EUR/Jahr netto und bei einem Jahresverbrauch über 61.001 kWh ein Arbeitspreis von 3,40 Cent/kWh netto und ein Grundpreis von 245 EUR/Jahr netto zu zahlen war. Diese Preise wurden später von der Beklagten angehoben. Die Differenz zwischen dem abgerechneten Entgelt für den Bezug von Erdgas auf der Basis der angehobenen Preise und dem auf Grundlage des Preisblattes von 15.11.2001 zu zahlenden Entgelt betrug für das Jahr 2006 681,99 EUR. Im Jahr 2007 betrug die Differenz 510,24 EUR und im Jahr 2008 730,14 EUR. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Bl. 12 - 14 d.A. Bezug genommen. Die jeweiligen Jahresabrechnungen 2006 - 2008, wegen deren Einzelheiten auf Bl. 20 - 22 d.A. verwiesen wird, hat der Beklagte jeweils bezahlt, ohne Widerspruch dagegen zu erheben.

Der Kläger meint, für die Gaspreiserhöhungen in den Jahren 2006 - 2008 habe keine rechtliche Grundlage bestanden. Eine wirksame Preisanpassungsklausel habe der Beklagten hierfür nicht zur Verfügung gestanden. Durch den Verweis auf die AVBGasV im Vertrag vom 30.10.2001 seien in AVBGasV nicht in den Vertrag als Geschäftsbedingung mit einbezogen worden, weil sie dem Kläger nicht bei Vertragsschluss mit übersandt wurden. Derzuletzt genannten Behauptung des Klägers ist die Beklagte nicht entgegen getreten. Der Kläger ist weiter der Ansicht, der als Preisanpassungsklausel in Betracht kommende § 4 AVBGasV würde selbst bei einer wirksamen Einbeziehung in den Vertrag keine Preiserhöhung rechtfertigen, da er inhaltlich zu unbestimmt sei. Er sei auch nicht inhaltlich unverändert in den Vertrag übernommen worden. Neben der AVBGasV seien nämlich die "Geschäftsbedingungen der Mitgas Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH zur Lieferung von Erdgas" mit in den Vertrag einbezogen worden, die unter 4.2 eine eigene Preisanpassungsklausel enthalten würden. Die Beklagte könne ihre Gaspreisanhebung auch nicht aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung

verlangen. Der Kläger hätte ferner kein Einverständnis mit einer Gaspreiserhöhung erklärt, in denen keine Bedingungen zur Bezahlung der Abrechnung der Beklagten aufgeführt sind.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.922,37 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10.10.2009 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die zwischen den Parteien mit dem Sondervertrag vom 30.10.2001 vereinbarten Gaspreise gemäß Preisblatt vom 15.11.2001 seit 15.02.2002 in der Form fortgelten, dass unterhalb eines Jahresverbrauches von 61.001 kWh ein Arbeitspreis von 36 Cent/kWh netto und ein Grundpreis von 123,00 EUR/Jahr netto und bei einem Jahresverbrauch über 61.001 kWh ein Arbeitspreis von 3,40 Cent/kWh netto und ein Grundpreis von 245,00 EUR/Jahr netto gilt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die AVBGasV sei wirksam in dem Vertrag vom 30.10.2001 einbezogen worden. Sie habe bis Ende 2006 in den Kundenzentren und in der Hauptverwaltung der Beklagten offen zur Einsichtnahme ausgelegt und sei zudem im Internet auf der Homepage der Beklagten in Downloadbereich abrufbar gewesen. Im Übrigen sei dem Kläger die AVBGasV bekannt gewesen, weil die AVBGasV üblicherweise beim Abschluss eines Vertrages über einen Hausanschluss mit übergeben werden. Daraus zieht die Beklagte den Schluss, die AVBGasV seien auch 1996 beim Abschluss des Hausanschlussvertrages an den Kläger ausgehändigt worden. Die Preisanpassungsklausel des § 4 AVBGasV sei auch nicht inhaltlich unbestimmt, da sie das gesetzliche Leitbild entsprechender Standardpreisanpassungsklauseln darstelle. Der § 4 AVBGasV sei auch unverändert in das Vertragsverhältnis mit einbezogen worden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätten die vom Kläger vorgelegten Geschäftsbedingungen noch nicht gegolten. Diese seien auf dem Stand Juli 2007. Beim Vertragsabschluss hätten andere ergänzende Bedingungen der Mitgas, gültig ab 01.02.1996 ge-

erhöhung erkannt, in denen keine weitere Preisanpassungsklausel enthalten sei. Wegen der Einzelheiten der Bedingungen wird auf Bl. 196 - 203 d.A. verwiesen. Die Beklagte meint weiter, durch die Bezahlung der Abrechnungen für die Jahre 2006 - 2008 habe der Kläger konkludent ein auf Erhöhung der Bezugspreise gerichtetes Angebot der Beklagten angenommen. Selbst wenn die Beklagte auf der Grundlage von § 4 AVBGasV nicht zur Preisanpassung berechtigt sei, stünden ihr anderweitige Preisanpassungsrechte zu, weil bei Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel die AVBGasV als dispositives Gesetzesrecht oder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung anzuwenden sei. Die Weiterbelieferung der Klägers zu unveränderten Preisen, sei wirtschaftlich nicht zumutbar. Außerdem wäre der Vertrag zwischen den Parteien bei Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel nichtig, weshalb durch den Weiterbezug durch den Kläger ein faktischer Erdgasversorgungsvertrag zustande gekommen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Niederschrift des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 01.12.2009 (Bl. 138 - 140 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger hat am 19.01.2009 noch einen Schriftsatz eingereicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

I.

Soweit die Klage auf Zahlung gerichtet ist, ist sie sowohl zulässig als auch begründet.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung von 1.922,37 EUR verlangen. Dieser Anspruch beruht auf § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, weil die Beklagte 1.922,37 EUR durch Zahlungen des Klägers und damit durch eine Leistung erhalten hat, ohne dass dafür eine rechtliche Grundla-

ge bestand.

Der ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarte Bezugpreis für Erdgas gilt weiterhin, dass die Beklagte vom Kläger Überzahlungen erhalten hat, soweit sie den Abrechnungen für die Jahre 2006 - 2008 gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Nettobezugspreis erhöhte Nettobezugspreise zugrunde gelegt hat.

a)

Der Klägerin steht kein vertragliches Preisanpassungsrecht zu, da es an einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien hierüber fehlt.

Die AVBGasV wurde nicht gemäß § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil des Vertrages vom 30.10.2001. Es fehlt an einer wirksamen Einbeziehung dieses Klauselwerkes, weil die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht erfüllt sind.

aa)

Bei einem Vertragsabschluss unter Abwesenden ist den Anforderungen von § 305 Abs. 2 BGB in der Regel nur genügt, wenn dem Vertragspartner vorher die Geschäftsbedingungen (hier die AVBGasV) übersandt werden (Palandt/Grüneberg, 69. Auflage, § 305 BGB Rn. 35). Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss vom 30.10.2001 wurden dem Kläger unstreitig die AVBGasV nicht übermittelt.

bb)

Die Beklagte war auch nicht ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Übersendung befreit, weil es sich bei dem AVBGasV um eine Rechtsnorm in Gestalt einer Verordnung handelte. In dem hier zu entscheidenden Fall ist die Einbeziehung der AVBGasV uneingeschränkt anhand der Maßstäbe von § 305 Abs. 2 BGB zu beurteilen, die eine Übersendung der Vertragsbedingungen verlangen, weil die AVBGasV bei Sondervertragskunden wie dem Kläger nicht unmittelbar gelten (BGH, Urt. V. 29.04.2008, KZR 2/07; OLG Oldenburg, Urt. V. 05.09.2008, Az.: 12

s gilt weiterhin.
Schutzungen für
höhe

§ 307 Rn. 26 zitiert nach Juris).

Die Verfügbarkeit der AVBGasV im Internet oder in den Geschäftsstellen der Beklagten war nicht ausreichend. Auch sonstige AGB, die nicht auch die Qualität von Rechtsnormen haben, sind im Internet oder bei dem jeweiligen Verwender auf Nachfrage erhältlich. Die Bereitstellung in diesen Formen genügt bei den sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Anforderungen von § 305 Abs. 2 BGB, weil nicht die andere Vertragspartei sondern der Verwender die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme schaffen muss (BGHZ 109, 192, 196). Darüber hinaus handelte es sich bei der AVBGasV um eine Rechtsnorm mit einem nur eingeschränkten Anwendungsbereich, weshalb ihre Kenntnis anders als beispielsweise die Kenntnis des BGB nicht ohne Weiteres bei der Allgemeinheit vorausgesetzt werden kann.

cc)

Auch durch den Umstand, dass die AVBGasV Grundlage des seit 1996 bestehenden Vorgängervertrags zu dem streitgegenständlichen Vertrag war und in diesem Zusammenhang, wie von der Beklagten behauptet, an den Kläger versandt wurde, hat nicht zur Folge, dass die AVBGasV auch in den vorliegenden Vertrag einbezogen wurde. Der § 305 Abs. 2 BGB fordert die Möglichkeit der Kenntnisnahme bei Vertragsschluss und damit in einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang. Der Hausanschluss, auf den die Beklagte abstellt, wurde 1996 und damit ca. 5 Jahre vor dem streitgegenständlichen Vertrag abgeschlossen. Damit bestand keinerlei zeitlicher Zusammenhang zwischen beiden Vertragsschlüssen mehr. Die Anforderung an den Vertragspartner, seine 5 Jahre alten Vertragsunterlagen nach AGB zu durchsuchen, stellt keine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme bei Vertragsabschluss dar.

dd)

Der Berufung auf § 305 Abs. 2 BGB kann in diesem Zusammenhang entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht der Einwand des Rechtsmissbrauches entgegen gehalten werden, da der Kläger nur den Schutz der gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle von AGB für sich in Anspruch nimmt, die hier eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme bei Vertragsschluss verlangen.

b)

Der § 4 AVBGasV ist auch entgegen der Meinung der Beklagten nicht aufgrund von § 306 Abs. 2 BGB als dispositives Rechts heranzuziehen. Ist bei Sondervertragskunden eine Preisanpassungsklausel in einem Energielieferungsvertrag unwirksam, so kann der § 4 AVBGasV nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB herangezogen werden (LG Dortmund, Urteil vom 18.01.2008, Az.: 6 O 304/06 Rn. 103; OLG Hamm, Urteil vom 29.05.2009, Az.: 9 CU 52/08 Rn. 67 zitiert nach Juris). Unmittelbar ist der § 4 AVBGasV nur auf den Tarifikundenbereich und nicht auf den Sonderkundenbereich anwendbar. Im Übrigen wäre es für den Kläger als Vertragspartner überraschend im Sinne von § 305c BGB, wenn an die Stelle einer nicht wirksam in den Vertrag einbezogenen Preisanpassungsklausel ein einseitiges Preisgestaltungsrecht der Beklagten treten würde.

c)

Der Beklagten steht auch nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB kein Preisanpassungsrecht zu. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur in Betracht, wenn sich die, mit dem Wegfall einer unwirksamen oder nicht einbezogenen Klausel in einem Vertrag entstehende, Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht schließen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (BGHZ 90, 69 ff.; BGHZ 137, 153 ff.; BGH, NJW 2009, 321 ff.).

Dies ist hier nicht der Fall, weil der Wegfall der streitgegenständlichen Erhöhungsklausel kein für die Beklagte unzumutbares Ergebnis zur Folge hat. Die Beklagte hat die Möglichkeit, den Vertrag durch Kündigung zu beenden und damit die auf ihrer Seite entstehenden Verluste durch eine Erhöhung der Bezugspreise von Gas gering zu halten. Wenn die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt an den vertraglich vereinbarten Preis gebunden ist, führt das nicht zu einem unzumutbaren Ergebnis (BGH, Urt. V. 29.04.2008, KZR 2/07). Dieses Recht zur ordentlichen Kündigung besteht ungeachtet des Umstandes, dass die Beklagte möglicherweise aus kartellrechtlichen Gründen an einer Änderungskündigung gehindert ist.

Auch die weiteren von der Beklagten vorgetragenen Umstände gebieten keine andere Beurtei-

Mögliche praktische Schwierigkeiten, die darin liegen, dass die Zeitpunkte des Vertragsabschlusses von Kunde zu Kunde unterschiedlich sind, reichen nicht aus, um eine für die Beklagte unzumutbare Verschiebung des Vertragsgefüges zugunsten des Kunden zu begründen (OLG Hamm, Urteil vom 29.05.2009, Az.: 9 CU 52/08 Rn. 72).

Dasselbe gilt für die Erwägung, die Kündigung sei nur in die Zukunft gerichtet, weshalb Vorfinanzierungskosten entstehen können. Das Risiko, dass allgemeine Geschäftsbedingungen einer Wirksamkeitskontrolle nicht standhalten, geht grundsätzlich zu Lasten des Verwenders (OLG Oldenburg, Ur. v. 05.09.2008, Az.: 12 U 49/07 Rn. 26 zitiert nach Juris). Das Risiko einer Änderung einer flexiblen Kalkulationsgrundlage wohnt jedem Vertrag inne.

Wie im Übrigen die von der Beklagten vorgetragene Preisentwicklung der letzten Jahre zeigt, kam es auch auf dem Gasmarkt der Vergangenheit zu Verringerungen der Bezugspreise, von denen die Beklagte wegen des Fehlens eines Preissteigerungsrechtes, mit dem eine Pflicht zur Preissenkung einhergehen würde, profitiert hat.

Schließlich scheidet eine ergänzende Vertragsauslegung auch daran, dass verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausfüllung der vertraglichen Regelungslücke in Betracht kommen und kein Anhaltspunkt dafür besteht, welche Regelung die Parteien getroffen hätten (OLG Bremen, Urteil vom 16.11.2007, Az.: 5 U 42/06).

d)

Das Fehlen einer vertraglichen Preisanpassungsklausel führt nicht gemäß § 306 Abs. 3 BGB zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages vom 30.10.2001 mit der Folge, dass durch den Weiterbezug von Gas durch den Beklagten ein faktischer Versorgungsvertrag zu den jeweils gültigen Bedingungen zustande gekommen wäre. Es kann nicht festgestellt werden, dass ein Festhalten an dem Vertrag vom 30.10.2001 für die Beklagte eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Beklagte kann den Gasversorgungsvertrag nämlich kündigen. Im Übrigen gelten die oben unter I. 1. c) gemachten Ausführungen.

e)

Einer Rückforderung durch den Kläger steht auch keine konkludente Preisvereinbarung zwischen den Parteien entgegen. Es fehlt an der erforderlichen Annahmeerklärung des Klägers. Weder durch die Bezahlung der streitgegenständlichen Rechnungen ohne Widerspruch noch aus der weitergehenden Entnahme von Gas aus dem Leitungsnetz der Beklagten hat der Kläger durch schlüssiges Handeln zum Ausdruck gebracht, dass er ein auf Erhöhung des Gaspreises gerichtetes Angebot der Beklagten annehmen wollte. Der weitere Gasbezug nach Kenntnis von Veränderungen im Preis kann nicht als konkludente Einverständniserklärung mit den Preiserhöhungen gesehen werden (LG Dortmund, a.a.O. Rd. 76 zitiert nach Juris). Grundsätzlich gilt das Schweigen auf ein Vertragsangebot nicht als Zustimmung. Zwar nimmt derjenige, der aus einem Verteilungsnetz eines Versorgungsunternehmens Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme entnimmt, hierdurch das Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages konkludent an. Dies gilt aber nicht, wenn zwischen den Parteien bereits ein ungekündigtes Vertragsverhältnis besteht, auf dessen Grundlage die in Rede stehenden Versorgungsleistungen erbracht werden (BGH, WM 2007, 305, 337).

Im vorliegenden Fall bestand zwischen den Parteien der ungekündigte Vertrag vom 30.10.2001, weshalb durch die Entnahme von Gas unter der Geltung der durch die Beklagte erhöhten Preise kein neuer Vertrag über die Entnahme von Erdgas zu diesen Preisen zustande kommen konnte.

Auch die widerspruchslose Hinnahme der Abrechnungen für die Jahre 2007 - 2008 ist nicht als konkludente Annahmeerklärung zu sehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich auch Leistungen auf eine nicht bestehende Schuld zurück gefordert werden können und mit einer Zahlung nicht etwa als Anerkenntnis der betreffenden Schuld verbunden ist. Dieser Grundsatz, der in den §§ 812 ff. BGB seinen Ausdruck gefunden hat, wird nur von § 814 BGB eingeschränkt. Die Voraussetzungen von § 814 BGB liegen hier allerdings nicht vor, weil nichts dafür ersichtlich ist, dass der Kläger im Zeitpunkt der Leistung also seiner Zahlung positive Kenntnis von der Rechtslage hatte. Die Kenntnis der Tatsachen wie beispielsweise der Preiserhöhung genügt dafür nicht, der Leistende muss auch die zutreffenden rechtlichen Folgerungen ziehen. Da die Rechtslage hier nicht eindeutig höchst richterlich entschieden ist, konnte auch der Kläger keine positive Kenntnis davon haben, Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei anderen Dauerschuldverhältnissen von den Erfordernis einer

...ücklichen Zustimmung zu einem Änderungs- bzw. Erhöhungsverlangen ausgeht (§ 558b BGB zum Zustimmungserfordernis bei einem Mieterhöhungsverlangen). So ist beispielsweise im Mietrecht anerkannt, dass die vorbehaltlose Zahlung einer, wegen eines Mangels der Mietsache geminderten, Miete ihre spätere Rückforderung nicht ausschließt (BGH, NJW-RR 1993, 519 m.w.N).

2.

Die zugesprochenen Zinsen beruhen auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

3.

Der Schriftsatz des Beklagten vom 28.10.2009 wurde bei dieser Entscheidung gem. § 296a ZPO nur hinsichtlich der dort vorgebrachten Rechtsausführungen berücksichtigt. Er war weder gem. § 139 Abs. 5 ZPO oder § 283 ZPO nachgelassen, noch lag ein Wiedereröffnungsgrund nach § 156 ZPO vor.

II.

Auch der in Ziffer 2. der Klage gestellte Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Die Beklagte nimmt für sich ein einseitiges Preisanpassungsrecht in Anspruch. Hieraus leitet sie Zahlungsansprüche ab. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass die Zahlungsansprüche der Beklagten nicht in der Höhe bestehen, wie sie den Rechnungen für die Jahre 2006 - 2008 zugrunde gelegt wurden.

2.

Die Feststellungsklage ist auch begründet. Wie vorstehend unter I. ausgeführt, steht der Be-

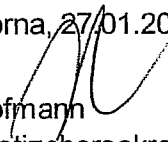
klagen kein Preisanpassungsrecht zur Verfügung bzw., wurden auch sonst die im Vertrag vom 30.10.2001 vereinbarten Preise nicht wirksam geändert, weshalb sie dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien auch weiterhin zugrunde liegen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Dr. Lieber
Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Borna, 27.01.2010


Hofmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

